Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit artenschutzfachlicher Stellungnahme

im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 „Herrenweg“ in Haßloch

Auftraggeber

[redacted]

Auftragnehmer

Institut für Naturkunde
in Südwestdeutschland

Dr. Oliver Röller
Bismarckstr. 49
67454 Haßloch

Bearbeitung:

Dipl. Umweltwiss. Annalena Schotthöfer

Haßloch, 05.02.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 3

2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 4

3 Artenschutzfachliche Stellungnahme 4

3.1 Rechtliche Grundlagen 4

3.2 Beschreibung des Plangebiets 5

3.3 Habitatpotenzial 5

4 Fazit 7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Freiflächenplan zur Erweiterung LEH-Discounter. 3
Abbildung 2: Geplante Flächenerweiterung (rot) an der Nordseite des PENNY-Markts. 5
Abbildung 3: Eingangsbereich des PENNY-Markts, wo die Flächenerweiterung geplant ist. 6

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Auftraggeberin plant die Erweiterung der Verkaufs- und Nebenflächen des PENNY-Markts im Herrenweg 2 in 67454 Haßloch. Hierzu ist eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 „Herrenweg“ notwendig. Die Änderung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Mit vorliegendem Bericht werden die Voraussetzungen zur Notwendigkeit der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft. Zudem erfolgt eine artenschutzfachliche Stellungnahme zu den Auswirkungen des Vorhabens.

Den Freiflächenplan zeigt Abbildung 1. Die Bruttogrundfläche der Erweiterung beträgt 144 m².

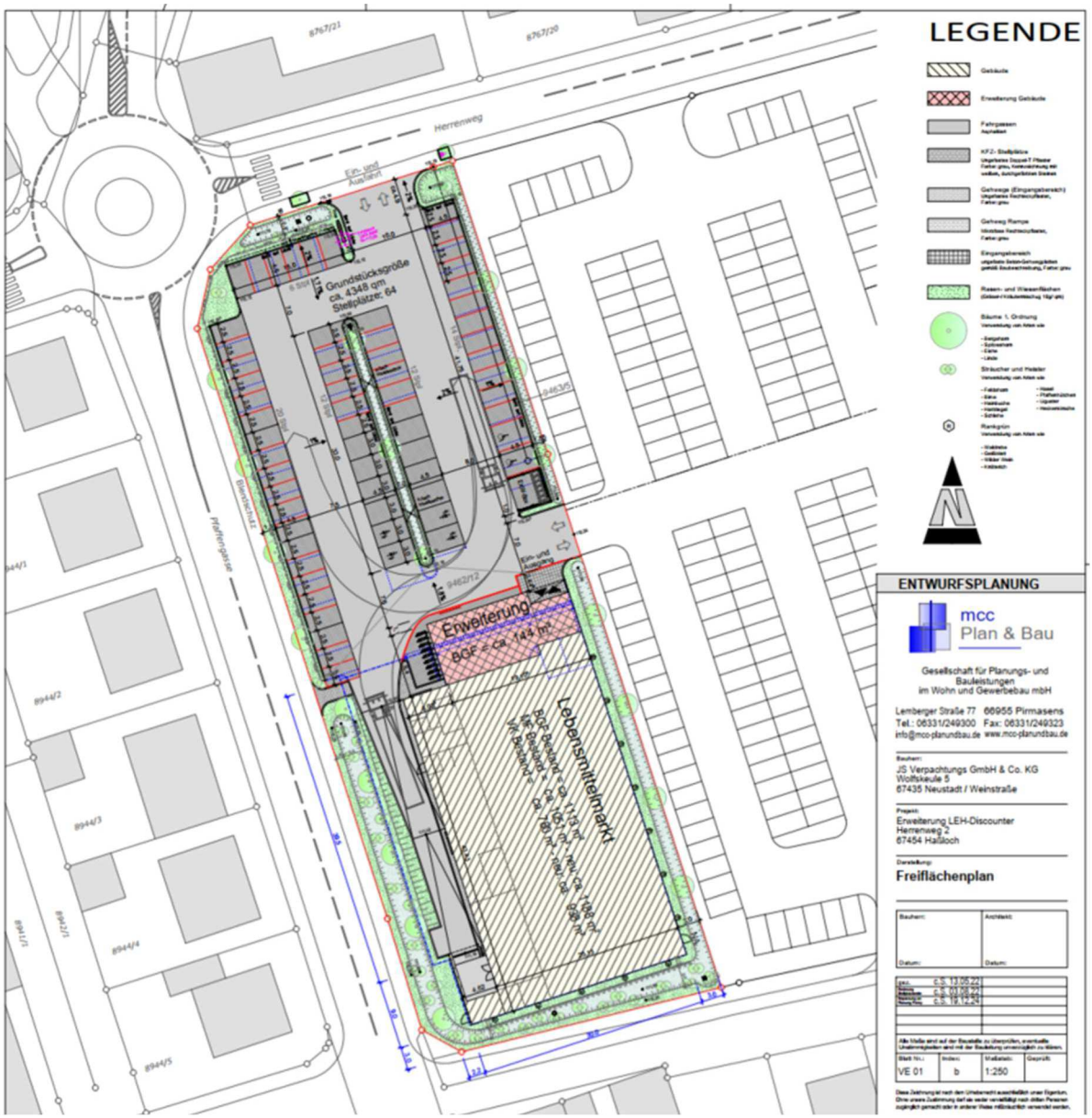

Abbildung 1: Freiflächenplan zur Erweiterung LEH-Discounter. Quelle: mcc Plan und Bau, Pirmasens.

2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)[1] enthält eine Liste der Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Für Bauvorhaben sind die Ausführungen unter Ziffer 18 des UVPG maßgeblich.

Für die geplante Erweiterung des Lebensmittelmarktes **ist eine Vorprüfung nach UVPG nicht erforderlich**, da die Geschossfläche mit 144 m² den Prüfwert von 1.200 m² nicht überschreitet (siehe Anlage 1 des UVPG, Punkt 18.6).

Die Verkaufsflächenerweiterung wickelt sich zudem größtenteils innerhalb der bereits bestehenden Baugrenzen ab.

3 Artenschutzfachliche Stellungnahme

3.1 Rechtliche Grundlagen

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind.
Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte** Arten
a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
b) nicht unter Buchstabe a fallende
aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
bb) europäische Vogelarten,
c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Nach § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte** Arten, besonders geschützte Arten, die
a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;

[1] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3.2 Beschreibung des Plangebiets

Der betreffende PENNY-Markt befindet sich in Standortgemeinschaft mit weiteren (großflächigen) Einzelhandelsbetrieben: einem Edeka-Lebensmittelmarkt (östlich des PENNY) und einem dm-Drogeriemarkt (nordöstlich des PENNY). Östlich der Einzelhandelsbetriebe befindet sich derzeit eine Grünfläche vorwiegend mit Ruderalvegetation. Die Fläche soll zukünftig als Wohnbaufläche entwickelt werden. Im Norden, Süden und Westen grenzt Wohnbebauung an die Betriebe an. Bei den Parkplatzflächen im Plangebiet handelt es sich um großflächig versiegelte Fläche, eingestreut sind kleinflächige Bereiche mit Grünlandvegetation sowie Einzelbäume. Abbildung 2 stellt die geplante Erweiterungsfläche an der Nordseite des PENNY-Markts dar.



Abbildung 2: Geplante Flächenerweiterung (rot) an der Nordseite des PENNY-Markts. Quelle Luftbild: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024).

3.3 Habitatpotenzial

Die Erweiterungsfläche erstreckt sich komplett auf bereits versiegelter Fläche. Es wird nicht in Grünflächen eingegriffen und es findet keine Neuversiegelung statt. Das Plangebiet besitzt kein Habitatpotenzial für planungsrelevante Arten nach BNatSchG, FFH- oder Vogelschutzrichtlinie. Der Bereich der geplanten Erweiterungsfläche unterliegt regelmäßiger Störung durch Autoverkehr,

Anlieferungen, Radfahrer und Fußgänger. Das gesamte Gelände ist aufgrund der Einzelhandelsbetriebe stark frequentiert. Die jetzige nördliche Fassade des PENNY-Markts bietet keine Spalten, Nischen oder sonstige Hohlräume, die von störungsunempfindlichen Gebäudebrütern wie z.B. dem Haussperling (*Passer domesticus*) oder gebäudebewohnenden Fledermausarten der Siedlungsgebiete wie z.B. der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) genutzt werden könnten.

In den Einzelbäumen im Umfeld des Plangebiets gibt es bislang keine Hinweise auf Brutgeschehen von Vogelarten. Wenn, dann käme dies auch nur für störungsunempfindliche Freibrüter in Frage. Sollte es zu Vogelbruten kommen, wäre für diese durch die temporären und kleinflächigen Baumaßnahmen keine erhebliche Störung anzunehmen.

Die nächstgelegenen bekannten Vorkommen von Reptilien, genauer Mauereidechsen (*Podarcis muralis*), liegen in über 500 m nördlicher Entfernung[2]. Diese sind durch die L529 vom Plangebiet getrennt. Eine Einwanderung von dort ins Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Abbildung 3 zeigt den Bereich der geplanten Erweiterung.



Abbildung 3: Eingangsbereich des PENNY-Markts, wo die Flächenerweiterung geplant ist. Foto: A. Schotthöfer.

[2] ArtenAnalyse, online verfügbar unter https://artenanalyse.net [05.02.25]

4 Fazit

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im vorliegenden Fall nicht notwendig.

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist.